



Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation

(Verordnung über den freien Personenverkehr, VFP)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 2002¹ über den freien Personenverkehr wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005² (AIG), in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen),

des Protokolls vom 4. März 2016⁴ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien,

des Abkommens vom 21. Juni 2001⁵ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (EFTA-Übereinkommen),

des Abkommens vom 25. Februar 2019⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs

¹ SR 142.203

² SR 142.20

³ SR 0.142.112.681

⁴ AS 2016 5251

⁵ AS 2003 2685

⁶ SR 0.632.31

⁷ SR 0.142.113.672; AS 2020 6451

aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen über die erworbenen Rechte),

sowie des Abkommens vom 14. Dezember 2020⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Mobilität von Dienstleistungserbringern (Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern),

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt den freien Personenverkehr nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Übergangsregelungen.

Art. 2 Abs. 1 Fussnoten

¹ Diese Verordnung gilt für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Angehörige) sowie die Staatsangehörigen von Norwegen, Island und des Fürstentums Liechtenstein als Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Angehörige)⁹.

Art. 3 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 3–4

Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, Aufenthaltsbewilligung
EU/EFTA und Grenzgängerbewilligung EU/EFTA

(Art. 6, 7, 12, 13, 20 und 24 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und
Art. 6, 7, 11, 12, 19 und 23 Anhang K Anlage 1 EFTA-Übereinkommen)

³ Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA für Staatsangehörige der EU und der EFTA gilt für die ganze Schweiz.

3bis

Aufgehoben

⁴ Staatsangehörige der EU sowie der EFTA, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt nicht länger als drei Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen keine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

⁸ SR 0.946.293.671.2; AS 2020 6675

⁹ Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gilt das Protokoll vom 21. Juni 2001, welches integraler Bestandteil des Abkommens zur Änderung des EFTA-Übereinkommens ist.

Gliederungstitel vor Art. 7

3. Abschnitt: Einreise, Anmelde- und Bewilligungsverfahren

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1^{bis} letzter Satz

Bei einem Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres muss die Meldung spätestens am Tag vor Beginn der Tätigkeit erfolgen.

Art. 10 und 11

Aufgehoben

Art. 12 Verweis im Titel und Abs. 1 bis 3 und 5

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 21 und 27

Aufgehoben

Art. 29 **Zuständigkeit des SEM**

Das SEM ist zuständig für:

- a. die Zustimmung zu erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen und Verlängerungen für EU- und EFTA-Angehörige ohne Erwerbstätigkeit nach Artikel 20;
- b. die Kontrolle der Bewilligungen nach Artikel 28.

Art. 38

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr